

## 502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

31. 5. 1967

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 293, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 47/1965 und BGBl. Nr. 81/1967 wird abgeändert wie folgt:

§ 1 (1) hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zum Ausbau der Fel-

bertauernstraße von Mittersill nach Matrei in Osttirol und des dazu gehörigen Straßentunnels im In- und Ausland aufgenommene Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen den Betrag von 354 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Der Nationalrat hat am 1. März 1967 nachfolgende Entschließung gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, die Fortsetzung der Felbertauernstraße in Richtung Norden, die Umfahrung von Mittersill und die Einbindung der Felbertauernstraße in die Salzachtalbundesstraße in den Hoheitsbereich der Bundesverwaltung zu übernehmen und für den raschen Ausbau Sorge zu tragen.“

Um die Verbindung der Felbertauern- zur Salzachtalbundesstraße sicherzustellen, wird von der Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft die Umfahrungsstraße Mittersill gebaut werden. Die Kosten für dieses Projekt sind mit 40 Millionen Schilling veranschlagt. Die Bundesstraßenverwaltung wird hiefür Baukosten in der Höhe von 6 Millionen Schilling (Einbindung des Zubringers in die Bundesstraße) übernehmen. Der Rest von 34 Millionen Schilling wird durch Zahlungen der Bundesländer Salzburg und Tirol in der Höhe von je 5 Millionen Schilling und vom Bund als Aktionär (60%) der Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft in der Höhe von 24 Millionen Schilling gedeckt. Die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft muß jedoch diesen Betrag mangels zur

Verfügung stehender Eigenmittel durch Kreditaufnahmen beschaffen. Damit dies zu günstigen Konditionen erfolgen kann, ist eine Besicherung durch eine Bundesbürgschaft erforderlich. Durch den Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes soll daher der Haftungsrahmen des Bundes für Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite der Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft von bisher 330 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten um 24 Millionen Schilling auf 354 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten erweitert werden.

Es ist damit zu rechnen, daß die Fremdmittel nicht immer zu dem Zeitpunkt, in dem sie benötigt werden, langfristig aufzubringen sind und daß daher Zwischenfinanzierungen durch kurz- und mittelfristige Kreditoperationen erforderlich werden, weshalb der Ermächtigungsrahmen revolvierend gehalten werden soll. Durch die Worte „der jeweils ausstehende Gesamtbetrag“ wird der revolvierende Charakter des Rahmens deutlich gemacht.

Der Gesetzesentwurf hat eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und bedarf daher gemäß Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz keiner Mitwirkung des Bundesrates.